

Nach Eintritt der Verjährung sind sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe einzustellen. Die Geldstrafe ist zu löschen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig verwirklicht ist (§ 24 Abs. 4 der 1. DB/StPO). Der Leiter der Buchhaltung hat das zuständige Gericht von der Löschung zu benachrichtigen.

Aufgaben der Buchhaltung

Die Einziehung der Geldstrafe ist Aufgabe der Buchhaltung des Gerichts erster Instanz (§ 23 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Zur Durchsetzung einer rationellen Arbeitsweise auf dem Gebiet der Buchhaltung sind bei den Bezirksgerichten und bei bestimmten Kreisgerichten *Zentralbuchhaltungen* gebildet worden, die jeweils für mehrere Gerichte zuständig sind. Sie ziehen sämtliche Geldstrafen der Gerichte ihres Zuständigkeitsbereiches ein.

Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat die Buchhaltung die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Geldstrafe zu verwirklichen.

Ein wichtiges Mittel hierzu ist die *Vollstreckung*. Das Verfahren der Vollstreckung richtet sich, soweit die §§ 24 und 25 der 1. DB/StPO keine anderen Regelungen enthalten, nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 der 1. DB/StPO, §§ 85 ff. ZPO). Die Vollstreckung erfolgt also z. B. durch Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen oder durch Sachpfändung, wobei der Charakter der Geldstrafe zu wahren ist.

Sind reale Aussichten für eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten vorhanden, kann sich die Buchhaltung vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder in Zusammenhang mit ihnen an den Betrieb des Verurteilten wenden, damit die zuständigen Leiter und Kollektive der Werkstätigen auf den Zahlungspflichtigen erzieherisch einwirken (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Leiter der Buchhaltung hat ferner die Möglichkeit, den Verurteilten zur Vernehmung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzuladen.

Zur Verwirklichung der Geldstrafe können auf Antrag ferner folgende Entscheidung getroffen werden :

a) Dem Verurteilten kann unter Berücksich-

tigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse *Ratenzahlung* bewilligt werden, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu erleichtern. Mit der Festsetzung von Raten darf jedoch die erzieherische Funktion der Geldstrafe nicht in Frage gestellt werden. Deswegen müssen Höhe und Fälligkeit der Raten eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

b) Ist dem Verurteilten die sofortige Leistung auch in Raten nicht möglich, kann ihm die Bezahlung der Geldstrafe gestundet werden. Eine *Stundung* setzt voraus, daß der Verurteilte seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht selbst verschuldet hat. Damit die Verwirklichung der Geldstrafe nicht durch den Ablauf der Verjährungsfrist unmöglich wird, ist die Stundung nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Nach Beendigung der Stundung hat die Buchhaltung die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und die nunmehr zur Verwirklichung der Geldstrafe notwendigen und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen (§ 24 Abs. 3 der 1. DB/StPO).

Die Entscheidungen zur Vollstreckung der Geldstrafe, zur Bewilligung von Ratenzahlungen und zur Stundung trifft der *Leiter der Buchhaltung*. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren (§ 24 Abs. 5 der 1. DB/StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß dem *konkreten* Zweck der Geldstrafe bei der Verwirklichung Rechnung getragen wird.

Bei der *Vollstreckung* einer Geldstrafe kann der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen und Entscheidungen treffen, die gemäß §§ 85 ff. ZPO bei der Vollstreckung eines Zahlungsanspruches dem Sekretär obliegen (z. B. die Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 95 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 96 bis 117 ZPO). Die *Zustellung* der Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen können der Zahlungspflichtige und jeder sonst unmittelbar Betroffene — wie gegen Maßnahmen zur Vollstreckung von Verfahrensauslagen (§ 10 JKO) — Einwendungen erheben. Hält der Leiter der Buchhaltung die Einwendungen in vollem Umfang für begründet, kann er die angefochtenen Entscheidungen und Maßnahmen